

MITTEILUNGSBLATT



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
STEGAURACH Landkreis Bamberg

Parteiverkehr: Montag bis Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00
Annahmeschluss: 20. des Vormonats
Verantwortlich für Anzeigen: Jörg Schild c/o creo Druck & Medienservice
Anzeigenannahme: Tel. 09 51 / 9 92 12 40

Mitgliedsgemeinden: STEGAURACH – WALSDORF
Anschrift: Schloßplatz 1, 96135 Stegaurach
Internet: www.stegaurach.de • E-Mail: verwaltung@stegaurach.de
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft – Telefon 09 51 / 9 92 22 – 0
Redaktion Amtsblatt: pflaum@stegaurach.de

25. Jahrgang

1. November 2003

Nr. 11

Amtliche Bekanntmachungen VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT STEGAURACH

Verantwortlich zeichnet: Erster Vorsitzender Siegfried Stengel

Im Monat November 2003 geplante öffentliche Sitzungen der Kommunalvertretungsorgane:

- **Bauausschuss Stegaurach**, Mo. 03.11.2003, 18.00 Uhr
Besprechungszimmer im Erdgeschoss des Rathauses Stegaurach, Schloßplatz 1
- **Gemeinderat Stegaurach**, Di. 11.11.2003, 18.00 Uhr
Sitzungssaal im Dachgeschoss des Rathauses Stegaurach, Schloßplatz 1
- **Gemeinderat Walsdorf**, Do. 20.11.2003, 19.00 Uhr
Lehrerzimmer der Schule Walsdorf

Vorschau:

01.12.2003 Bauausschuss Stegaurach

Achtung: Bei den vorgenannten Angaben handelt es sich um eine **unverbindliche Terminvorplanung**. Bitte entnehmen Sie der Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln, **ob, wann und wo** die geplante Sitzung tatsächlich stattfindet. In der Bekanntmachung ist auch die Tagesordnung der Sitzung aufgeführt.

Müllabfuhr im November 2003

Die Abholung des Restmülls und des Gelben Sackes im November 2003 erfolgt in den einzelnen Gemeindeteilen an den nachfolgend aufgeführten Tagen:

Müllabfuhr-Plan	Restmüll 14-tägig		
Gemeindeteil	Nächste Abfuhr		Gelber Sack
Gemeinde Stegaurach			
Stegaurach	Di. 11.11.	Di. 25.11.	Mi. 19.11.
Debring	Do. 13.11.	Do. 27.11.	Mi. 19.11.
Dellerhof	Do. 13.11.	Do. 27.11.	Mi. 19.11.
Dellern	Do. 13.11.	Do. 27.11.	Mi. 19.11.
Hartlanden	Do. 13.11.	Do. 27.11.	Mi. 19.11.
Höfen	Do. 13.11.	Do. 27.11.	Mi. 12.11.
Knottenhof	Do. 13.11.	Do. 27.11.	Mi. 19.11.
Kreuzschuh	Di. 11.11.	Di. 25.11.	Di. 25.11.
Mühlendorf	Di. 11.11.	Di. 25.11.	Di. 25.11.
Seehöflein	Di. 11.11.	Di. 25.11.	Di. 25.11.
Unteraurach	Do. 13.11.	Do. 27.11.	Mi. 19.11.
Waizendorf	Do. 13.11.	Do. 27.11.	Mi. 12.11.
Gemeinde Walsdorf			
Walsdorf	Do. 13.11.	Do. 27.11.	Di. 25.11.
Erlau	Do. 13.11.	Do. 27.11.	Di. 25.11.

Feigendorf	Di. 11.11.	Di. 25.11.	Do. 20.11.
Hetzentännig	Do. 13.11.	Do. 27.11.	Mi. 26.11.
Kolmsdorf	Di. 11.11.	Di. 25.11.	Do. 20.11.
Zettelsdorf	Di. 11.11.	Di. 25.11.	Do. 20.11.

HINWEIS: Die Abholung der „Gelben Säcke“ erfolgt zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr.

Der nächste Wertstoffhof befindet sich in Burgebrach, Industriestr. 9 (Bauhof).

Öffnungszeiten:	Sommer (ab 01.03.)	Winter (ab 01.11.)
	Do. 15.00 – 19.00 Uhr	Do. 15.00 – 18.00 Uhr
	Sa. 09.00 – 12.00 Uhr	Sa. 09.00 – 12.00 Uhr

Sperrmülltermine:

- 24.11.2003 Debring, Höfen, Unteraurach, Waizendorf
- 25.11.2003 Dellerhof, Dellern, Hartlanden, Knottenhof, Kreuzschuh, Mühlendorf, Seehöflein, Walsdorf, Erlau
- 26.11.2003 Stegaurach
- 17.12.2003 Feigendorf, Hetzentännig, Kolmsdorf, Zettelsdorf

Rückschnitt von Hecken und Anpflanzungen

In letzter Zeit häufen sich aus Kreisen der Bevölkerung Klagen, daß gewachsene Grundstückseinfriedungen nicht geschnitten werden. Dies stellt vor allem für Fußgänger eine erhebliche Belästigung dar. Die Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach weist darauf hin, daß die Eigentümer bzw. Mieter und Pächter bebauter und unbebauter Grundstücke an öffentlichen Verkehrsflächen verpflichtet sind, die Einfriedung ihrer Grundstücke derart zu gestalten, daß dadurch die Benutzer der Straßen, Plätze und Gehwege weder verletzt noch gefährdet und behindert werden können.

Zu den Einfriedungen zählen Hecken, Buschwerk, Bäume und Anpflanzungen aller Art.

Alle Betroffenen werden deshalb gebeten, ihre Einfriedungen zu überprüfen und ggf. vorhandene Mängel baldmöglichst zu beseitigen. Dies gilt vor allem, die in den öffentlichen Verkehrsraum ragenden Bäume, Hecken und sonstige Anpflanzungen, die auf der Grundstücksgrenze zurückzuschneiden sind. Verdeckte Verkehrszeichen sind unverzüglich freizumachen. Ein ausreichend großer Sichtwinkel ist immer zu gewährleisten.

Die Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach weist bereits vorsorglich darauf hin, daß die über die Grundstücksgrenze wachsende Bäume, Büsche und Anpflanzungen aller Art im Rahmen der Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers entfernt werden können.

Folgen verspäteter Zahlung

Die VG Stegaurach weist darauf hin, dass bei nicht rechtzeitiger Steuer-, Beitrags-, Abgabe- und Gebührenzahlung Säumniszuschläge und Mahngebühren anfallen.

Bei einer Säumnis von mehr als 5 Tagen ist gemäß Art. 13 KAG bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 5 AO i.V.m. § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren nach unten abgerundeten Steuer-, Beitrags-, Abgabe- und Gebührenbetrages zu entrichten.

Außerdem haben Sie gegebenenfalls die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.

Das gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch erhoben haben.

Einbruchserie in Wohnhäuser im westlichen Landkreis Bamberg

In den vergangenen Wochen kam es im westlichen Landkreis Bamberg zu insgesamt 21 Einbrüchen in Wohnhäuser.

Aufgrund der stets gleichen Arbeitsweise ist von einer Serie, begangen durch den- oder dieselben Täter zuzugehen. In fast allen Fällen wurden Fenster oder Türen am Rahmen neben der Schließvorrichtung durchbohrt und dann geöffnet. In 19 von 21 Fällen waren die Bewohner während der Tatausführung zuhause.

Mit großer Wahrscheinlichkeit wurden die angegangenen Wohnhäuser vorher ausgekundschaftet. Nach einem Einbruchversuch am 07.10.03 wurden bei Grasmannsdorf zwei Fahrräder aufgefunden, die möglicherweise mit der Einbruchserie in Zusammenhang stehen und bisher keinem Besitzer zugeordnet werden konnten.

Dabei handelt es sich um ein dunkelblaues Mountainbike unbekannter Marke, 26"-Bereifung und 18-Gang-Schaltung. Das Fahrrad ist mit einer batteriebetriebenen Lampe und einer schwarzen Trinkflasche ausgestattet. Unterhalb des Sattels ist ein rosafarbenes Spiralkabelschloss angebracht.

Beim zweiten Fahrrad handelt es sich ebenfalls um ein Mountainbike. Das hellblaue 26"-Fahrrad der Marke „Ragazzi“ verfügt nicht über eine Beleuchtungseinrichtung, jedoch befindet sich unterhalb des Sattels ein violettes Kabelschloss und über dem Gepäckträger ein hellgrüner Spanngummi.



Die Kripo Bamberg rät:

Durch ein Herablassen der Rollläden wird das Aufbohren der Fenster oder Türen wesentlich erschwert. Auch sollten Türen, die über ein Schloss verfügen, nicht nur zugezogen, sondern ordnungsgemäß versperrt werden.

Hinweise zu den letzten Benutzern der Fahrräder oder sonstige Wahrnehmungen in Bezug auf diese Straftatenserie nimmt das zu-

ständige Kommissariat der Kripo Bamberg zu Tagesdienstzeiten unter Tel. 0951/9129-420 oder in dringenden Fällen der Kriminaldauerdienst unter Tel. 0951/9129-481 entgegen.

A U F R U F

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt und des Landkreises Bamberg werden gebeten, in der Zeit vom **07.11. bis 16.11.2003** die Haussammlung

„Helft Wunden heilen“

des Sozialverbandes VdK Bayern e.V. mit Spenden zu unterstützen. Aktive Hilfe leistet der Sozialverband VdK Bayern seit seiner Gründung vor 57 Jahren. Damals wie heute ist der VdK auf Spenden aus der Bevölkerung angewiesen, um Notleidenden unbürokratisch zu helfen und Armut wirksam bekämpfen zu können. Vom 7. bis 16. November bitten deshalb Tausende von ehrenamtlichen VdK-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bürger in ganz Bayern um finanzielle Unterstützung.

Der Erlös aus der Sammlung kommt insbesondere bedürftigen Familien mit schwerst behinderten Kindern zugute. Die Väter und Mütter werden vom VdK unterstützt und beraten – in Erziehungsfragen, in Lebenskrisen, beim Umgang mit Behörden sowie in Fragen rund um Schule, Arbeit und Wohnen.

Aus den Mitteln der Sammlung „Helft Wunden heilen“ werden Feriencamps für behinderte Kinder und Jugendliche finanziert. Dort können die Kinder zusammen mit ihren nicht behinderten Altersgenossen ein paar schöne Tage ohne die Eltern verbringen, sich gegenseitig „beschnuppern“ und dadurch Ängste und Vorurteile abbauen. Und: Die Kinder befinden sich bei den Betreuern des VdK in besten Händen, so dass die für ein paar Tage entlasteten Eltern ganz beruhigt zu Hause neue Kraft für ihre schwere Erziehungsaufgabe tanken können.

Außerdem werden durch die Sammlung berufliche Rehabilitationseinrichtungen und Selbsthilfefirmen des VdK, wie zum Beispiel die „Pandora gGmbH“ in Nürnberg und die „Dimetria gGmbH“ in Straubing unterstützt. Denn das Wichtigste für Menschen mit Behinderung ist eine berufliche Perspektive. Der VdK schafft vollwertige, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze (u.a. in Grafik, Druckerei, Versand und Cafeteria) für Menschen mit psychischer Behinderung, die auf dem freien Arbeitsmarkt ohne Chance auf Beschäftigung wären.

Wir bitten deshalb, die Arbeit des Sozialverbandes VdK mit einer Spende zu unterstützen.

gez. Herbert L a u e r
Oberbürgermeister

gez. Dr. Günther Denzler
Landrat

gez. Dekan Josef Eckert
für das katholische
Dekanat Bamberg

gez. Dekan Otfried Sperl
für das evangelische
Dekanat Bamberg

„Dritter Oberfränkischer Innovationstag“

Informationsveranstaltung zu Patenten und Patentverwertung

In der am 18./19.11.2003 stattfindenden Veranstaltung des Deutschen Innovationsforums (DI), des IGZ Bamberg und der Wirtschaftsförderungen von Stadt und Landkreis Bamberg zum Thema **„Informationsveranstaltung zu Patenten und Patentverwertung“** geht es um den Erwerb und die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten wie Patente, Gebrauchsmuster, Marken- und Geschmacksmuster. Neben dem Wissen, wie man sich eine Idee schützen und als Schutzrecht beim deutschen oder Europäischen Patentamt eintragen lassen kann, werden auch Wege und Kontakte zur Verwertung anhand von Beispielen aus der Praxis aufgezeigt. Am 18.11.2003 sind die folgenden Vorträge vorgesehen:

- Einblick in den Technologietransfer
 - Patentanmeldung und tatsächliche Produktion
 - Sinn des Technologietransfers für kleine und mittlere Unternehmen
 - Deutsches Innovationsforum in der nationalen Verwertungsoffensive des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)
- Am zweiten Tag der Veranstaltung werden die Teilnehmer zu persönlichen Gesprächen zu speziellen betrieblichen Themen eingeladen.

Weitere Information und Anmeldung unter Dr. Klaus Rumer: Tel. 0951-9649-0; E-Mail: info@igzbamberg.de Die Veranstaltung wird durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (BayStMWVT) gefördert. Die Teilnahme ist kostenlos. Um frühzeitige Anmeldung wird gebeten.

Amtliche Bekanntmachungen

GEMEINDE STEGAURACH

Verantwortlich zeichnet: Erster Bürgermeister Siegfried Stengel

GEMEINDE STEGAURACH

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Stegaurach (Entwässerungssatzung -EWS-)

vom 14.10.2003

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung, Art. 41b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Stegaurach folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.

Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 - 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5

Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwasserleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Anforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sonderevereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sonderevereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grund-

stückseigentümern herstellt, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontamination) mit Bemessungsnachweisen.Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Aufla-

gen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorchriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung

(1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Die Gemeinde kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Die Gemeinde kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen – insbesondere in Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 9. Dezember 1990 (GVBl S. 587) in der jeweils geltenden Fassung – eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksent-

wässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkäule darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkäule nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung vom 27. September 1985 (GVBl S. 634) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit die Gemeinde keine Einwendungen erhebt.
11. Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

- das wärmer als + 35° C ist,

- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 hat,

- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,

- das als Kühlwasser benützt worden ist,

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennkesseln,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendige Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwere Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Gemeinde kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(6a) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennanlagen oder aus gasbefeuerten Brennanlagen über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrmeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

§ 16

Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidgut ist schadlos zu beseitigen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn

dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Stegaurach, den 14.10.2003

GEMEINDE STEGAURACH

gez. STENGEL, 1. Bürgermeister

GEMEINDE STEGAURACH

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Stegaurach (BGS/EWS)

vom 14.10.2003

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Stegaurach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaut, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlich baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 7 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderun-

gen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutrichtern. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

(7) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 4.000 m² (übergroße Grundstücke) auf das 3,30-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 4.000 m², begrenzt.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 2,80 EUR
- b) pro m² Geschossfläche 7,20 EUR.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserverbrauchsmenge messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	46,60 EUR/Jahr
bis 6 m ³ /h	111,85 EUR/Jahr
bis 10 m ³ /h	186,45 EUR/Jahr.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,25 EUR pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage, einer eigenen oder fremden Anlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Was-

sermenge von 15 m³ /Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

Die Wassermengen sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm-beseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwässer um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 30 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwässer um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 60 v.H. des Kubikmeterpreises.

§ 12 Gebührensuschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 40 v.H. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13 Entstehen der Gebührensschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit der Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in die die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses fällt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Monatsbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

§ 14 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührensschuld sind zum 01.06. und 01.10. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Stegaurach, den 14.10.2003

GEMEINDE STEGAURACH
gez. STENDEL, 1. Bürgermeister



Agenda 21

GEMEINDE STEGAURACH

In 2 Jahren insgesamt 5600,- € überwiesen (davon 700,- € am 6. 10. 03)

Spenden von Familien, Privatpersonen, Vereinen, Kirche und politischen Parteien

Die Lage in Norduganda wird immer schlimmer

Während bisher kirchliche Einrichtungen und Personen von den LRA-Rebellen weitgehend respektiert worden sind, werden sie jetzt vom LRA-Anführer zum Ziel der Angriffe erklärt. Missionare und Schwestern sehen sich großer Gefahr ausgesetzt – und natürlich auch die bei ihnen Schutz suchende Bevölkerung.

Fast zwei Jahrzehnte währt mittlerweile der Bürgerkrieg im Norden Ugandas, wo durch die Rebellenorganisation LRA bislang fast eine Million Menschen vertrieben, Tausende ermordet und über zwanzigtausend Kinder entführt, versklavt und zu Kindersoldaten umfunktioniert wurden.

Der weitgehend vergessene Krieg in dem von der Zentralregierung vernachlässigten Acholi-Land im Norden wird vom ugandischen Staatspräsidenten Museveni gerne gegenüber der Weltöffentlichkeit unter den Teppich gekehrt. Der Regierungsarmee ist die Lage komplett entglitten.

Inzwischen ist die Situation so dramatisch geworden, dass uns in den letzten Wochen eine Vielzahl an Hilferufen erreicht.

Pater Josef Gerner, Pfarrer von Kitgum, beschreibt die Ereignisse im Acholi-Land im Norden Ugandas: „Wir treiben einer Katastrophe entgegen. Große Landstriche sind inzwischen entvölkert. Schon seit Monaten haben wir Hunderte von Kindern, die in die Mission fliehen – jetzt sind es nahe 700. Wir bangen jede Nacht, denn die Rebellen wollen diese Kinder entführen. Im Krankenhaus der Mission suchen zurzeit bis zu 5.000 Menschen Unterkunft für die Nacht.“

Der Erzbischof von Gulu, John Baptiste Odama, richtete am 11. Juli 2003 bei dessen Besuch einen dramatischen Appell an George W. Bush: „Als Präsident der USA sollen Sie wissen, dass es in Uganda keinen Frieden gibt. Im Norden regieren Gewalt und Terror“.

Es ist gerade Bischof Odama, der in Gulu ein Zeichen der Solidarität setzte. Unter einer Plastikplane verbrachte der Bischof mehrere Nächte in strömendem Regen bei den Kindern in der Nähe des Taxiparks von Gulu. „Als Erzbischof der Kirche in Gulu kann ich nicht einfach in meiner Residenz sitzen, während sich jede Nacht die Innenstadt mit Kindern füllt, die aus Furcht vor Entführung durch die Rebellen auf der Straße übernachten.“ An Schlaf war, wie der Erzbischof berichtete, nicht zu denken. Nicht wegen des Regens, sondern wegen der Hustenanfälle, der heiseren und klagenden Stimmen von Tausenden von kleinen, zumeist kranken Kindern um ihn herum. „Wenn sie nicht durch Rebellenkugeln umkommen, dann sterben sie an Lungenentzündung“, sagte der Erzbischof verbittert. Urheber des Terrorkrieges in Norduganda ist ein gewisser Joseph Kony, selbst vom Stamm der Acholi. Er steuert mit Unterstützung

der sudanesischen Regierung in Khartum einen gnadenlosen Buschkrieg gegen die Bevölkerung. Die Kinder im Alter von sechs bis 15 Jahren werden nach der Entführung aus ihren Dörfern einer Gehirnwäsche unterzogen und unter Drogen gesetzt. Mädchen werden vergewaltigt und nicht selten mit dem Aids-Virus infiziert.

Die schon seit Jahren schlimme Lage hat sich in den letzten Wochen dramatisch zugespitzt, denn jetzt sind auch die Städte und die Missionsstationen als Zufluchtsorte nicht mehr sicher. Die Katholische Kirche ist wegen ihres Einsatzes für das bedrohte Volk der Acholis selbst zur Zielscheibe der LRA geworden. Im Juni wurden in einer Woche vier Missionsstationen angegriffen. „Katholische Einrichtungen müssen zerstört werden, Priester und Missionare getötet und Nonnen grün und blau geprügelt werden“, wird der Angriffsbefehl Kony von Anfang Juni zitiert.

Die Ernährungslage unter den Vertriebenen in den Lagern, Missionsstationen und kirchlichen Zufluchtsstätten ist Besorgnis erregend. Zahlreiche Ortschaften und Gegenden sind von der Außenwelt abgeschnitten, Menschen verhungern.

Hoffnungsträger auf eine bessere Zukunft in Frieden und Versöhnung für die Menschen in der Acholi-Region ist die Kirche, vertreten in vielen Pfarreien und Missionsstationen.

Sie können helfen mit Ihrer Spende unter dem Stichwort „Norduganda“.

Wer sich aktuell informieren möchte, kann dies täglich tun unter: www.misna.org



Unterstützen Sie das **soziale Engagement** unseres Beirates für das partnerschaftliche **Hilfsprojekt Afrika** mit Ihrer Spende. Auch kleine Spenden sind eine große Unterstützung.

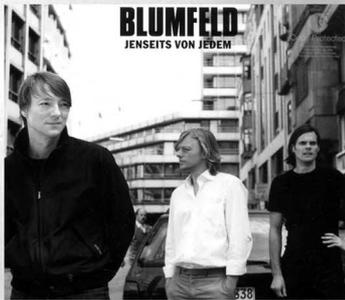
Die Spendeneingänge gehen direkt über die Comboni-Missionsstation in Ellwangen an das Krankenhaus und die Ausbildungsstätte für afrikanische Krankenschwestern in Kitgum (Uganda). **Herzlichen Dank für bisherige Spenden!**

Die Gemeinde stellt im Benehmen mit der Missionsstation auf Wunsch Spendenquittungen aus.

Spendenkonto:

Sparkasse Bamberg,

Nr. 810013656, BLZ 770 500 00.



Für die Ohren im November

Öffnungszeiten: Di, 15.00-17.00 Uhr, Do 17.00-19.00 Uhr. Tel: 29 71 53 12

BÜCHERPEL
Stegaurach

Ortsgeschichte von Debring

Die Ortsgeschichte von Debring ist im neu erschienen Heft der Zeitschrift „Heimat Bamberger Land“ umfassend recherchiert und dargestellt. Das Heft kann zum Sonderpreis von 4 € im Ordnungsamt erworben werden.

Schrebergärten Stegaurach/ Pachtzins 2003

Die Gartennutzer werden hiermit aufgefordert, den Pachtzins 2003 an den Verwalter, Herrn Johann Zech, Zum Schweigelsee 2, 96135 Stegaurach, zu bezahlen.

Jagdgenossenschaft Birkach, Vorra, Abtsdorf und Hundshof

BEKANNTMACHUNG

Die Jagdgenossenschaft Birkach, Vorra, Abtsdorf und Hundshof lädt zu einer nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossen am Donnerstag, den 20.11.2003 um 19.30 Uhr in der Gastwirtschaft Brehm in Vorra ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesen des letzten Protokolls
3. Kassenbericht
4. Wünsche und Anträge
5. Sonstiges

Alle Jagdgenossen werden hiermit herzlich eingeladen.

Volk, Jagdvorsteher

Amtliche Bekanntmachungen

GEMEINDE WALSDORF

Verantwortlich zeichnet: Erster Bürgermeister Heinrich Faatz

Bekanntmachung für die Bürgerversammlung der Gemeinde Walsdorf 2003

Die diesjährige Bürgerversammlung der Gemeinde Walsdorf findet zu folgendem Termin statt:

Am **Montag, den 24. November 2003** um 19.30 Uhr im Saal der Gastwirtschaft „Weißes Lamm“ (GRELL) in Walsdorf.

Die Bürgerversammlung wird vom Bürgermeister der Gemeinde Walsdorf gemäß Art. 18 der Gemeindeordnung (GO) einberufen.

Zur Tagesordnung können schriftliche Anträge bis spätestens 14. November 2003 bei der Gemeinde Walsdorf oder der Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach eingereicht werden. Die Tagesordnung sowie die Diskussion in der Bürgerversammlung kann nur gemeindliche Angelegenheiten zum Gegenstand haben.

Bei der Bürgerversammlung werden durch den Bürgermeister ein allgemeiner Jahresbericht sowie ein Finanzbericht über das abgelaufene Haushaltsjahr erstattet. Weiterhin werden aktuelle Projekte angesprochen und schriftliche Anträge, die zur Bürgerversammlung eingehen, behandelt.

Walsdorf, im Oktober 2003

FAATZ, 1. Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Trabelsdorf

Am Mittwoch, den 19. November 2003, findet im „Alten Kurhaus“ die **Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Trabelsdorf** statt. Beginn 19.30 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Antrag auf Pachtreduzierung
4. Antrag auf Aufnahme eines Mitpächters
5. Verwendung des Jagdpachtchillings
6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

An alle Jagdgenossen ergeht herzliche Einladung.

Die Vorstandschaft

Redaktions- und Anzeigenschluss

20. des Vormonats, 12.00 Uhr

Schulnachrichten

Volksschule Aurachgrund Walsdorf (Grund- und Teilhauptschule I)

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Wahl der Elternbeiräte im Schuljahr 2003/2004

Die am 22.09.2003 durchgeführte Wahl der Elternbeiräte und ihrer Ersatzleute an der Volksschule Aurachgrund, Grund- und Teilhauptschule I, 96194 Walsdorf hatte folgendes Ergebnis:

1. Pfaff, Marion	Walsdorf
2. Winkler, Petra	Walsdorf
3. Bergrab, Anton	Walsdorf
4. Hümmer, Wolfgang	Walsdorf
5. Parisek, Uta	Walsdorf
6. Förtner, Jürgen	Waldorf
7. Staudt, Birgit	Erlau
8. Scharf, Sabine	Walsdorf
9. Huttner, Barbara	Kolmsdorf

Sprechzeiten der Lehrkräfte im Schuljahr 2003/2004

Kl.	Lehrkraft	Tag	Zeit	Ort
1 a	Frau Linhardt	Freitag	10.15 – 11.00 Uhr	Silentiumraum V 3
1 b	Frau Winter	Freitag	10.15 – 11.00 Uhr	Silentiumraum V 3
2 a	Frau Wieder	Mittwoch	12.00 – 12.45 Uhr	Silentiumraum V 3
2 b	Frau Dedio	Montag	10.15 – 11.00 Uhr	Silentiumraum V 3
3	Herr Griebel	Montag	9.30 – 10.15 Uhr	Silentiumraum V 3
4 a	Frau Kalup	Dienstag	7.45 – 8.30 Uhr	Silentiumraum V 3
4 b	Frau Rolle-Kuhn	Montag	8.30 – 9.15 Uhr	Silentiumraum V 3
5 a	Frau Pidun	Montag	9.30 – 10.15 Uhr	Silentiumraum V 3
5 b	Herr Pfeifer	Mittwoch	10.15 – 11.00 Uhr	Silentiumraum V 3
6 a	Herr Dedio	Dienstag	8.30 – 9.15 Uhr	Silentiumraum V 3
6 b	Herr Lachner, KR	Montag	11.15 – 12.00 Uhr	Konrektorat V 4

Weitere Lehrkräfte

Herr Koch, Rektor Dienstag 10.15 – 11.00 Uhr Rektorat V 6
Sonstige Lehrer nach Vereinbarung!

Übergabe der neuen Schülerlotsen-uniformen

Am Dienstag, 14. Oktober 2003 trafen sich in der Volksschule Aurachgrund Walsdorf der Rektor, Herr Koch, die Elternbeiratsvorsitzenden, Frau Pfaff und Frau Winkler, 1. Bürgermeister Herr Faatz, die Walsdorfer Geschäftsleute Edeka-Aktiv-Markt, H. Döring, Unfallinstandsetzung; H. Arneth (Firma Hergenröder und Firma Unex-Metall leider verhindert) und die aktiven Schülerlotsen. Grund war die offizielle Übergabe der neuen Schülerlotsenuniformen. Diese waren dringend notwendig gewesen, da die alten nach vielen Jahren ständigen Gebrauchs abgetragen waren und auch den heutigen Sicherheitsvorschriften nicht mehr genügten. Da die Anschaffung mit hohen Kosten verbunden war, wurde ein Antrag an die Gemeinde Walsdorf gestellt. Diese erklärte sich bereit, trotz der angespannten Finanzlage, die Hälfte der Kosten zu übernehmen. Nachdem dann noch vom EB einige Walsdorfer Geschäftsleute von der Situation unterrichtet wurden, konnte von diesen jeweils ohne zu zögern eine großzügige Spende entgegengenommen werden, so dass die Anschaffungskosten komplett gedeckt waren.

Ein herzliches Dankeschön an die

- Gemeinde Walsdorf
- Firma UNEX-Metall
- Firma Unfallinstandsetzung Arneth
- Firma Hergenröder
- Aktiv-Markt A. Döring

für die großzügigen Spenden zum Wohle und zur Sicherheit unserer Kinder und somit für unsere Zukunft.



Second-Hand-Sport- und Schibasar

Einen Basar für Sport- und Schiartikel veranstaltet der Elternbeirat der VS Altenburgblick Stegaurach. Der Verkauf von privat an privat ist am Samstag, den **22.11.2003** von **14.00 bis 16.00 Uhr** in der VS Altenburgblick, Schulplatz 1 in Stegaurach. Es besteht die Möglichkeit, gut erhaltene Schie, Schibekleidung und -zubehör, Snowboard, Schlittschuhe, Fußballschuhe und -dress, Rollschuhe, Inliner usw. zu erwerben oder zu verkaufen. Verkauf von Getränken, Kaffee und Kuchen.

Kontaktadresse: Edeltraud Simon, Tel. 296480.

VHS Bamberg-Land

Volkshochschule Walsdorf

Machen Sie sich fit für den Fasching!

Disco-Fox Tanzkurs

Beginn 07.11.2003, 19.00 – 20.00 Uhr.

Wir treffen uns an fünf Abenden beim Fam. Kempf, Walsdorf, Fliederweg 9.

Kosten: 10,50 € pro Person für den gesamten Kurs.

Wenn Sie dabei sein möchten, rufen Sie mich bitte an: Traudl Müller, Tel. 09549-1567.

VHS – Außenstelle Mühlendorf

Englisch für Kinder ab 5 Jahren Beginn auf Anfrage

Yoga Beginn: Mo., 17.11.2003, 18.00 – 19.30 Uhr

Anmeldung bei Manuela Sauer, Doldenacker 10, Mühlendorf, Tel. 0951-299111.

VHS – Außenstelle Stegaurach

Stand der Anmeldungen zu den Kursen () = Zahl der Anmeldungen

Ernährungsumstellung		
Abnehmen auf natürliche Weise -	8 x 3 Kh	(1)
Brunch – und alles was dazugehört	1 x 4 Kh	(1)
Feldenkraismethode – Bewusstheit durch		
Bewegung –	10 x 2 Kh	(2)
Nackenschmerzen und die sitzende Arbeit	3 x 3 Kh	(4)
Feng Shui – Wohnen in Harmonie	Tages-Seminar	(1)
Gehirnjogging für Erwachsene	5 x 2 Kh	(1)
Yoga für Fortgeschrittene	15 x 1 Vh	(10)
Computer – Kurse für erwachsene Anfänger	10 x 2 Kh	(5)
Computer – Kinder-Sonderkurse für Anfänger	4 x 2 Kh	(1)
Computer – Sonderkurse (Textverarbeitung auf Linux)	10 x 2 Kh	(neu)
Wassergymnastik für Erwachsene (Mo. 17.00 Uhr)	10 x 1/2 Vh	
Wassergymnastik für Erwachsene (Do. 10.30 Uhr)	10 x 1/2 Vh	
Wassergewöhnungskurse für Babys und Kleinkinder	10 x 1/2 Kh	
Kurszeiten Beginn: Mo. 9.20 Uhr; 10.00 Uhr; 10.40 Uhr		
Mi. 9.20 Uhr; 10.00 Uhr		
Fr. 9.20 Uhr; 10.00 Uhr; 10.40 Uhr		

Zu allen Kursen besteht noch die Möglichkeit der Anmeldung!

Wichtig

Die schriftliche Anmeldung zu den Kursen (außer Wassergymnastik und Wassergewöhnung) **bitte bei der Gemeinde abgeben.**

Wasserkurse: Die Anmeldung bitte beim Veranstaltungsort (Therapiezentrum Dorbert) abgeben.

Telefonische Auskunft bitte nach 18.00 Uhr unter Tel.Nr. **290668** möglich!

VHS Bamberg-Land

Die Volkshochschule Bamberg-Land gibt Einblick in ihre Arbeit und informiert über ihr Angebot am **Sonntag, 9. November 2003** beim **„Tag der offenen Tür“ in der Grundschule in Reckendorf.**

Allerdings soll es nicht nur bei den Informationen über mögliche Kurse bleiben, sondern die Besucherinnen und Besucher haben teilweise die Möglichkeit, selbst zu testen, inwieweit sie für die einzelnen Kurse Geschick haben und können – besonders im kreativen Bereich – einige Werkangebote selbst ausprobieren.

Nach der Begrüßung und offiziellen Eröffnung um 14.00 Uhr in der Pausenhalle der Grundschule Reckendorf mit Vertretern des Land-

kreises und der Gemeinde, stellen die Kursleiterinnen und Kursleiter in den verschiedenen Räumen ihre Fähigkeiten unter Beweis und unterbreiten die erwähnten Angebote zum Mitmachen.

Folgende Bereiche werden u.a. vorgestellt:

GESELLSCHAFT UND LEBEN:

Verschiedene Themenbereiche

Vom Vortragsdozenten zum Romanschreiber, richtige Regenwassernutzung

GESUNDHEIT UND FITNESS:

Entspannung/Körpererfahrung

Orientalischer Tanz für Frauen und Mädchen

Bewegung/Gymnastik/Fitness

Vater / Mutter / Kind-Gymnastik, Jazzdance

KULTUR UND GESTALTEN:

Kunst

Wohnen und Einrichten mit gemalten Textil-Bildern, Flechten mit Peddigrohr, Krippenbauen, Teddybären – selbst gemacht, Porzellanmalerei

Musik

Gitarre

SPEZIAL UND MEHR:

Hauswirtschaft

Backen mit Emmer, Jemen und indische Gewürzküche

- bei einigen Angeboten können Sie sich aktiv beteiligen -

Für das leibliche Wohl sorgt der Elternbeirat der Volksschule Reckendorf

Wir freuen uns auf IHREN Besuch.

Ihre Volkshochschule Bamberg-Land

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarramt Stegaurach

Samstag, 1. November HOCHFEST ALLERHEILIGEN

10.00 Uhr Festgottesdienst in der Pfarrkirche

12.45 Uhr Friedhofsgang Mühlendorf

13.30 Uhr Friedhofsgang Höfen

14.00 Uhr Friedhofsgang Stegaurach

Montag, 3. November

19.00 Uhr Friedensgebet in Waizendorf

Mittwoch, 5. November

19.45 Uhr Vortrag von Prof. Dr. Franz Xaver Kohlschein: „Warum Bibel in der Liturgie?“ Pfarrheim Stegaurach

Donnerstag, 6. November

19.00 Uhr Stille Anbetung

Freitag, 7. November Herz-Jesu-Freitag

8.00 Uhr Eucharistiefeier

Donnerstag, 13. November

19.00 Uhr Eucharistiefeier anlässlich des Gründungstages der Studentenverbindung KV-Mainfranken in Waizendorf

19.00 Uhr Gebet um geistliche Berufe in Höfen

Samstag, 15. November

15.30 Uhr Eröffnung der BIBEL-AUSSTELLUNG im Pfarrheim. Die Ausstellung wird bis 18.00 Uhr und weiterhin am Sonntag, 16.11. von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr gezeigt. Herzliche Einladung an alle.

Sonntag, 16. November DIASPORA-SONNTAG

Die Kollekte am Samstag und Sonntag ist für Diaspora-Gemeinden in Nord- und Ostdeutschland, sowie für die osteuropäische Diaspora bestimmt.

Mittwoch, 19. November

19.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst zum Buß- und Betttag

Samstag, 22. November

18.30 Uhr Eucharistiefeier zum Cäcilientag, gestaltet vom Kirchenchor Stegaurach

Sonntag, 23. November CHRISTKÖNIGSONNTAG

10.00 Uhr Festliche Eucharistiefeier

Mittwoch, 26. November

19.45 Uhr Vortrag von Othmar Koutek: „Von der fürstbischöflichen Residenz zur bayerischen Provinz“ – 200 Jahre Säkularisation in Bamberg, Pfarrheim

Die Erntealtäre wurden in der Pfarrkirche und in den Filialen mit viel Liebe geschmückt und gestaltet. Allen, die dazu beitrugen, ein herzliches „Vergelt's Gott“!

Termine für die Kinder und die Jugend

Sonntag, 2. November

8.30 Uhr Familiengottesdienst in Höfen

Samstag, 15. November

14.00 – 16.00 Uhr: „Geschichten und Märchen“, gestaltet von der KAB, ein Angebot zum Entspannen und Nachdenken im Pfarrheim. Referent: Diözesansekretär Peter Ott, Hof.

17.00 Uhr Wortgottesdienst für die Kinder und Eltern der beiden Kindergärten in der Pfarrkirche

Samstag, 22. November

14.00 – 20.30 Uhr MinistrantInnentag im Pfarrheim, Anmeldung bei Christine Heinrich, Tel. 99 210 78

Sonntag, 23. November

10.00 Uhr Jugendgottesdienst mit Aufnahme der neuen MinistrantInnen in der Pfarrkirche

Sonntag, 30. November

10.00 Uhr Familiengottesdienst in Stegaurach mit Bücherausstellung im Foyer der Pfarrkirche

Termine für die Senioren:

Dia-Vortrag: „Arundel, eine Pfarrgemeinde in Südengland“

Referent: Pfarrgemeinderatsvorsitzender Andreas Schreiber

am Di., 11.11. in Stegaurach, 14.00 Uhr im Pfarrheim

am Mi., 12.11. in Mühlendorf, 14.00 Uhr im Gasthaus Dorn

am Mi., 26.11. in Höfen, 14.00 Uhr im Gasthaus Albert

am Do., 27.11. in Waizendorf, 14.00 Uhr im Pfarrheim

Herzliche Einladung zur ökumenischen BibelNacht

in der Pfarrkirche Stegaurach vom 28.11.03 19.00 Uhr bis 29.11.03 8.30 Uhr

BibelNacht, d.h. sich in der Nacht von und mit der Bibel inspirieren lassen, sich mit Musik, Tanz, Bildern, Film, Gesang, kulinarischen Genüssen ... der Bibel annähern, die Bibel als Quelle des Lebens wieder neu entdecken.

Beginn: 19.00 Uhr mit ökumenischem Abendgebet.

Danach Stunde für Stunde unterschiedliches Programm bis 1.00 Uhr. Pause bis 6.00 Uhr. Fortsetzung des Programms am Samstag, 29.11.03 6.00 Uhr mit Gebet und einem gemeinsamen Frühstück. Ende ca. 8.30 Uhr. Näheres entnehmen Sie bitte den Plakaten und Flyern.

Ein besonderes Highlight:

20.00 Uhr – 21.00 Uhr Konzert mit „Feuerstein“. Die Liedermacherin Stephanie Schwab aus Würzburg wird ihre Erfahrungen mit dem Wort Gottes in überzeugendem Gesang zum Besten geben.

„Christus ist der einzige Bruder, den die Menschen je hatten.“
(Heinrich Böll)

Es grüßen Sie

Christine Heinrich

Pfarrer Andreas Eckler

Evang.-Luth. Kirche in Stegaurach

Sonntag, 02.11.03 (20. Sonntag nach Trinitatis)

18.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Spaeter)

Sonntag, 16.11.03 (Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres)

18.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Wagner-Friedrich)

Mittwoch, 19.11.03 (Buß- und Betttag)

19.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst (Arbeitskreis Ökumene)

Sonntag, 30.11.03 (1. Advent)

18.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Pfr. Wagner-Friedrich)

Sonntag, 14.12.03 (3. Advent)

18.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Wagner-Friedrich)

Wenn nicht anders angegeben, finden die Gottesdienste statt in der kath. Pfarrkirche Stegaurach. Zeitgleich sind die Kinder zum Kindergottesdienst eingeladen.

Weitere Hinweise auf das Gemeindeleben entnehmen Sie bitte dem aktuellen Gemeindebrief der evang.-luth. Kirchengemeinde St. Stephan. Besondere Veranstaltungen werden zusätzlich im Schaukasten an der Kirche angekündigt.

Pfarrer Wagner-Friedrich erreichen Sie in der Pfarrstelle Philippuskirche, Buger Straße 78, 96049 Bamberg, Tel/Fax 0951/59074.

Zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen sind Sie herzlich eingeladen!

Johannes Wagner-Friedrich, Pfr.

Herzliche Einladung zur ökumenischen BibelNacht

in der Pfarrkirche Stegaurach vom 28.11.03 19.00 Uhr bis 29.11.03 8.30 Uhr

Nähere Infos entnehmen Sie bitte den Hinweisen der kath. Pfarrgemeinde!

Basar für Kommunion- und Konfirmationskleidung sowie Faschingskostüme in Stegaurach

Einen Basar für Kommunion- und Konfirmationskleidung sowie Faschingskostüme mit Zubehör veranstalten die Elternbeiräte der beiden Stegauracher Kindergärten am Samstag, den 22. November 2003, im Kindergarten St. Marien, Amselweg 20, in Stegaurach. Es besteht die Möglichkeit, gut erhaltene Kommunionkleider, Kommunionanzüge, Konfirmationskleidung, Faschingskostüme und Zubehör zu erwerben oder zu verkaufen. Die Warenannahme erfolgt am Freitag, den 21.11.2003 von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr, der Verkauf am Samstag, den 22.11.2003 von 9.00 bis 10.30 Uhr. Vom Erlös der verkauften Sachen behalten wir 15 % zugunsten der beiden Kindergärten ein.

Kontaktadressen: Frieda Metzler, Tel. 0951-29 65 90
Harald Wimmer, Tel. 0951-29 62 02

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Walsdorf

Walsdorf

Gottesdienste in St. Laurentius-Kirche

Jeden Sonntag feiern wir um 9.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst (entfällt am 02.11.)

Sonntag, 02.11.

Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 16.11.

Gottesdienst, anschließend Totengedenken auf dem Friedhof in Walsdorf und in Kolmsdorf

Sonntag, 23.11.

Gottesdienst mit Gedenken an die Verstorbenen des vergangenen Kirchenjahres

Sonntag, 30.11.

Familiengottesdienst mit den Kindergärten

Buß- und Bettag, Mittwoch, 19.11.,

9.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Anmeldung möglich)
14.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl für Senioren (Anmeldung möglich)

Taufsonntag

7. Dezember 2003

Gottesdienst im Altenheim

Mittwoch, 12.11., 11.00 Uhr

Adventskonzert

Wir laden herzlich ein zum Adventskonzert der Walsdorfer Musikgruppen und Musikvereine am 30.11. um 17.00 Uhr in der St. Laurentius-Kirche.

Gruppen und Kreise:

In der Kirchengemeinde gibt es verschiedene Gruppen und Kreise, die sich regelmäßig treffen. Nähere Einzelheiten können Sie im Pfarramt erfragen (Tel. 09549-242).

Frauenkreis: Montag, 03.11., 19.30 Uhr im Gemeindehaus

Seniorenkreis: Mittwoch, 19.11., 14.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl für Senioren und anschließend Kaffeetrinken im Gemeindehaus

Junge Gemeinde

Sonntags: Kinder- und Kleinkindergottesdienst um 9.30 Uhr (entfällt in den Ferien)

Montags: Kinderchor „Praise-Kids“
Teenie-Kreis „Die Power-Girls“

Freitags: Bubenjungenschar „Die Racker“

Sozialstation der Diakonie:

Das Leistungsangebot der Sozialstation der Diakonie Aurachtal mit Sitz in Walsdorf steht unter dem Leitwort: Pflegen – Helfen – Beraten – „Kirche unterwegs zu Ihnen“.

In der Sozialstation finden Pflegebedürftige durch qualifizierte Krankenschwestern und Altenpflegerinnen, die gerne in den häuslichen Bereich kommen, eine umfassende Betreuung. Die Pflegekräfte kümmern sich um die pflegerischen, medizinischen und hauswirtschaftlichen Alltagsorgen und sehen auch eine seelsorgerliche Begleitung als selbstverständliche Aufgabe.

Für die Diakoniestation im Aurachtal ist nach wie vor Schwester Doris Leipold als Altenpflegerin und Ansprechpartnerin zuständig.

Die Sozialstation der Diakonie Aurachtal ist „rund um die Uhr“ unter folgenden Telefonnummern erreichbar: **0179-8838357 oder 0951-955110.**

Pfarrbüro:

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr.
Frau Kachelmann hat Urlaub vom 18.11. bis 02.12.2003. In dieser Zeit ist das Pfarrbüro nicht besetzt.

Kalender-Bestellung

Wir nehmen bis 30.11. gerne Ihre Bestellung für Neukirchener Kalender und Losungen im Pfarramt entgegen.

Mit dem Spruch für November wünsche ich Ihnen Gottes Segen: Das Gras verdorrt, die Blume verwelkt, doch das Wort unseres Gottes bleibt in Ewigkeit. (Jes. 40,8)

Pfr. Wolfgang Stefan

Bücherei Walsdorf

Wir sind für sie und euch da zu den bekannten Öffnungszeiten:

Sonntag 10.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Dienstag 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Auf Ihren und euren Besuch in der Bücherei freut sich

das Bücherei-Team

Kirchengemeinde Trabelsdorf

November 2003

Gottesdienste in Trabelsdorf:

Jeden Sonn- und Feiertag Gottesdienst um 9.30 Uhr. Abendmahlsgottesdienst findet am 2. November 2003 statt.

Mitfahrgelegenheit zum Gottesdienst: 2. November 2003, Schönbrunn, Einmündung Straße nach Grub, ca. 9.10 Uhr.

8. November 2003

9.00 – 15.30 Uhr Konfirmanden/Konfirmandinnentag

16. November 2003 – Volkstrauertag

9.30 Uhr Gottesdienst

19. November – Buß- und Bettag

19.00 Uhr Gottesdienst mit Beichte und Abendmahl. Vor dem Gottesdienst besteht die Möglichkeit der Anmeldung in der Sakristei.

23. November 2003 – Ewigkeitssonntag

9.30 Uhr Gottesdienst mit Verlesung der verstorbenen Gemeindeglieder im vergangenen Kirchenjahr.

SeniorenInnennachmittag: Dieser findet statt am Freitag, den 28. November 2003 um 15.00 Uhr im Alten Kurhaus.

Gruppen und Kreise in der Kirchengemeinde:

Chor, Musik und Tanz:

Kirchenchor: Dienstag, 20.00 Uhr, Gemeinderaum*

Posaunenchorprobe: Donnerstag, 20.00 Uhr, Feuerwehrhaus*

Tanz und Gymnastik für Frauen: Mittwoch, 9.45 Uhr, Altes Kurhaus*

Kinder- und Jugendtreffs:

Krabbelgruppe: Donnerstag, 10.00 Uhr, Gemeinderaum*

Kinnerhaufm: Donnerstag, 15.00 Uhr, Gemeinderaum*

Senioren/Seniorinnen:

Seniorentanz: Mittwoch, 14.30 Uhr, Altes Kurhaus

Übungsstunden für Seniorentanz: 2. Dienstag im Monat, 16.00 Uhr,

„Altes Kurhaus“

Seniorenachmittag: letzter Freitag im Monat, 15.00 – 16.30 Uhr,

„Altes Kurhaus“

Bücherei:

Kinder- und Jugendbücherei: Donnerstag, 16.00 Uhr – 16.30 Uhr, Gemeinderaum*

(* entfällt in den Ferien)

SOZIALSTATION DER DIAKONIE IM AURACHGRUND

Sollten Sie pflegerische Hilfe benötigen, so wenden Sie sich bitte an Schwester Doris Leipold, Tel. 0951-955110 oder 0179-8838357.

Monatsspruch November: Das Gras verdorrt, die Blume verwelkt, doch das Wort unseres Gottes bleibt in Ewigkeit. (Jes. 43,19)

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Anke Thiemann-Bruha, Pfarrerin

Ihr Udo Bruha, Pfarrer



Kommunale Jugendarbeit



Fahrt zur Eisdisco

Am **Samstag, den 15.11.2003** fahren wir in die **Eisdisco ins Eisstadion nach Höchststadt. Abfahrt ist um 18.40** an der Schule in Stegaurach. Zurück kommen wir wieder gegen **22.10**. Mitfahren können alle ab 11 Jahren und sich rechtzeitig anmelden! Anmeldeschluss ist der 07.11.2003. Anmeldungen liegen im Rathaus oder im Jugendtreff (ehemaligen Forsthaus) aus und können bei Renate Müller abgegeben werden. Wer keine eigenen Schlittschuhe hat, kann im Eisstadion welche ausleihen (Kosten 3 Euro). Kosten für die Fahrt und Eintritt sind **3,50 Euro**. Infos gibt es bei Renate Müller unter der Tel. 0171-7307968.

Volleyball für Mädchen entfällt.

Jugendgruppe

Jeden Mittwoch von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr findet im Jugendtreff (ehemaliges Forsthaus) eine Gruppe für Jungs und Mädels von 10 bis 13 Jahren statt. Schaut doch einfach mal vorbei! Infos bei Renate Müller (0171-7307968)

Offene Tür im Jugendtreff

Mittwochs von 18:00 bis 19:00 Uhr sind alle Jugendlichen eingeladen, im ehemaligen Forsthaus sich und ihre Ideen für die Nutzung des Jugendtreffs einzubringen. Infos bei Renate Müller (0171-7307968)

Telefon

JAM – Gemeindliche
Jugendarbeiterin

Renate Müller

09 51 / 9 92 22-62
01 71 - 7 30 79 68

Vereinstermine Stegaurach

Schützenverein „Hubertus“ 1956 e.V.

Programm November 2003

Schießzeiten: Mo., Mi., Sa. von 19.00 Uhr – 22.00 Uhr

Jugendschießen: Sa. von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Es kann der Jugendwanderpokal geschossen werden.

Am 22.11.2003 findet um 14.00 Uhr die Jugendversammlung statt.

Rundenwettkämpfe

1. Mannschaft:

Mi., 12.11.2003

19.00 Uhr Hubertus Stegaurach 1 – Edelweiß Bamberg 1

Fr., 21.11.2003

19.30 Uhr Post SV Bamberg 1 – Hubertus Stegaurach

2. Mannschaft:

Sa., 08.11.2003

19.00 Uhr Hubertus Stegaurach 2 – Hubertus Zeegendorf 2

Do., 27.11.2003

19.30 Uhr Hubertus Prölsdorf 1 – Hubertus Stegaurach 2

3. Mannschaft:

Sa., 01.11.2003

19.00 Uhr Hubertus Stegaurach 3 – Hubertus Schönbrunn 2

Di., 18.11.2003

19.30 Uhr Hubertus Prölsdorf 2 – Hubertus Stegaurach 3

Sa., 29.11.2003

19.00 Uhr Hubertus Stegaurach 3 – Diana Neuhausen 2

Es können Wanderpokal und Silvesterscheibe geschossen werden.

Ein Hoch auf unsere neuen Majestäten!

Bei der Königsproklamation 2003 erwiesen sich folgende Mitglieder als die Besten des Vereins:

Seine Majestät Schützenkönig und Pistolenkönig	Peter Bauer
Ihre Majestät Schützenkönigin	Sarah Hillebrand
Seine Majestät Vizeschützenkönig und Schwarzschusskönig	Ronny Knorn
Ihre Majestät Vizeschützenkönigin	Anne Christmeier
Ihre Majestät Jugendkönigin	Regine Schultheiß

KC 68 Stegaurach

Termine im November

8	Mo	03.11.2003	20.00 Uhr MTV Bamberg – Stegaurach 1	B4
	Fr	14.11.2003	20.00 Uhr Pokal „silb. Ritter“ Stegaurach 1 – Bav. Lisberg 1	
9	Fr	21.11.2003	20.00 Uhr Stegaurach 1 – SG 1306 Bamberg 3	B4
9	Di	18.11.2003	20.00 Uhr 1. FC Bamberg – Stegaurach Damen	B4
10	Sa	29.11.2003	15.00 Uhr SC Reichmannsdorf – Stegaurach 1	B2
10	Fr	28.11.2003	20.00 Uhr Stegaurach Damen – SKK Bischberg 2	B4

Spielvereinigung Stegaurach

Spiele der 1. Mannschaft in der Bezirksoberliga

Sonntag, 02.11.2003,

14.30 Uhr SpVgg Stegaurach – TSV Trebgast

Sonntag, 09.11.2003,

14.30 Uhr SpVgg Stegaurach – SV Hallstadt

Sonntag, 16.11.2003,

14.30 Uhr BSC Saas Bayreuth – SpVgg Stegaurach

Sonntag, 22.11.2003,

14.30 Uhr SpVgg Stegaurach – SpVgg Selbitz

Spiele der 2. Mannschaft in der A-Klasse 3

Sonntag, 02.11.2003,

13.00 Uhr DJK Zettmannsdorf – SpVgg Stegaurach II

Samstag, 08.11.2003,

14.30 Uhr FSG Schlüsselau – SpVgg Stegaurach II

Sonntag, 16.11.2003,

14.30 Uhr SpVgg Stegaurach II – DJK Elsendorf

Sonntag, 21.11.2003,

14.30 Uhr DJK Steinsdorf – SpVgg Stegaurach

Jahresversammlung der SpVgg Stegaurach am Freitag, 21.11.2003, 20.00 Uhr, im Sportheim mit Anträgen auf Anpassung der Mitgliedsbeiträge und Einführung eines Mitgliedsbeitrags für aktive/passive Mitglieder.

Krieger- und Soldatenkameradschaft Mühlendorf und Umgebung

16.11.03, 8.30 Uhr, Mühlendorf

VOLKSTRAUERTAG, Einladung zum Kirchgang mit anschließendem Totengedenken am Ehrenmal

06.12.03, 19.00 Uhr, Mühlendorf

VORANZEIGE: Glühweinparty in Grasser's Scheune, Lindenstraße.

Die gesamte Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.

Senioren Stegaurach

02.11.2003 Kaffeekränzchen bei Müller, Debring, ab 14.00 Uhr.

Voranzeige:

30.11.2003 Weihnachtskaffeekränzchen im Schützenhaus ab 14.00 Uhr.

CSU Ortsverband Stegaurach

Samstag, 06.12.03

Vorweihnachtliche Fahrt nach München und Kloster Andechs zum Weihnachtsmarkt

Anmeldung bei: Daniel Palasti Tel. 2968181

Soldatenkameradschaft Stegaurach

Sonntag, 16. November Teilnahme an der Feier zum Volkstrauertag.

9.40 Uhr Treffpunkt Gasthof Krug

10.00 Uhr Gottesdienst mit anschließender Totenehrung am Ehrenmal.

Reservistenkameradschaft Aurachtal

Mittwoch, 05.11.2003

Monatsversammlung um 20.00 Uhr im Gasthaus Hümmer

Sonntag, 16.11.2003

Volkstrauertag: Kirchgang und Ehrenwache am Kriegerdenkmal, Treffpunkt 9.45 Uhr am Rathaus Stegaurach

Dienstag, 18.11.2003

Schafkopfrennen im Gasthaus Hümmer, Beginn 19.00 Uhr, Einsatz 5 €. 1. Preis 75,- €, 2. Preis 50,- €, 3. Preis 25,- € und weitere Sachpreise.

Samstag, 22.11.2003

Schlachtschüssel bei Fa. Müller in Debring, Beginn 11.00 Uhr.

FFW Debring e.V.

04.11. 20.00 Uhr **Land zwischen Reben und Firn**
Diavortrag über Südtirol – dies ist auch das Ziel für unseren Ausflug 2004

15.11. 14.00 Uhr Winterdienst (Aktive)

22.11. 18.00 Uhr **Fackelwanderung** zum Weinkeller (Busverbindung möglich), Anmeldung: H. Schubert, Tel. 296572

SPD-Ortsverein Stegaurach

Freitag, den 28.11.2003 um 19.30 Uhr, Gaststätte „Blaue Grotte“ (Frühstückszimmer) in Stegaurach, OT Debring: **Jahreshauptversammlung**. Thema: Neuwahlen, Ehrungen.

Gartenfreunde Stegaurach

15.11.2003, Weinfahrt nach Zell am Ebersberg zur lustigen Wirtin Elke Mahr.

Abfahrt ist um 17.00 Uhr. Der Fahrpreis inklusive Brotzeit ca. 10,- €. Anmeldung bis 10.11.2003 unter Tel. 299769. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Körber

Seniorenclub Stegaurach und Umgebung

Gemütlicher Donnerstag am 13. November 2003.

Abfahrt 12.30 Uhr Kirche, Zustiegmöglichkeiten wie immer. Ziel: Kirschletten, Einkehr Sportlerheim.

10jähriges Gründungsjubiläum der Jugendfeuerwehr Stegaurach am 15.11.2003

Beginn ist um 15.00 Uhr in der Feuerwehrhalle. Hierzu werden alle Mitglieder herzlichst eingeladen. Die Festlichkeiten stehen unter dem Motto „früher – heute“.

16.11.2003 Volkstrauertag, Kirchgang. Beginn 10.00 Uhr

29.11.2003 Versammlung: Beginn 19.30 Uhr (Aktive nehmen in Uniform teil).

09.11.2003 Übung der Jugendgruppe, Beginn 13.00 Uhr Feuerwehrhaus

30.11.2003 Übung der Jugendgruppe, Beginn 13.00 Uhr Feuerwehrhaus

Wanderfreunde Aurachtal e.V. Stegaurach

Veranstaltung: Volkswanderung

01./02.11. Langenzenn, 08./09.11. Wachenroth, 08./09.11. Schnaittach, 08./09.11. Untererthal, 08.11. Gehülz, 15./16.11. Vorbachzimmern, 15./16.11. Volkach, 22.11. Kronach.

Teilnehmer melden sich unter „Stegaurach“ bei dem jeweiligen Veranstalter.

St. Josef-Verein Mühlendorf

Wir laden herzlich ein zu unserem neuen Stück

„Eine verrückte Familie“

Lustspiel in drei Akten von Walter Pfaus.

Aufführungstermine:

Freitag, 07.11.03 20.00 Uhr

Samstag, 08.11.03 19.30 Uhr

Sonntag, 09.11.03 14.30 Uhr

Sonntag, 09.11.03 20.00 Uhr

Freitag, 14.11.03 20.00 Uhr

Samstag, 15.11.03 14.30 Uhr

Samstag, 15.11.03 19.30 Uhr

Zur Nachmittagsvorstellung am Sonntag, 09.11., fährt wieder der kostenlose Theaterbus.

Abfahrtszeiten:

Höfen 13.40 Uhr Steg.-Blumenhof 13.48 Uhr

Waizendorf 13.43 Uhr Steg.-Rathaus 13.50 Uhr

Unteraurach 13.45 Uhr Dellern/Dellerhof 13.52 Uhr

Debring 13.46 Uhr Hartlanden 13.54 Uhr

Kartenvorverkauf

Adam Rottmann, Tel. 0951-29 66 01 (Reihen A, E, F)

Brotkörbla Mühlendorf, Tel. 0951-29 75 444 (Reihe B)

Heike's Haarsalon, Tel. 0951-29 00 39 (Reihe C)

Raiffeisenbank Stegaurach, Tel. 0951-99 22 40 (Reihe D)

Peter Lang, Erlau, Tel. 09549-356 (auf Bestellung)

Sonntag, 23.11.2003

Familiennachmittag

im Vereinslokal „Zur Alten Mühle“. Gemütliche Unterhaltung bei Kaffee und Kuchen mit Geschichten, Dias und Musik. Beginn: 14.00 Uhr.

Ortskulturring Mühlendorf

Am Dienstag, den 04.11.2003 um 20.00 Uhr Sitzung der **Vereinsvorstände** im Gemeinschaftshaus.

Am 16.11.2003 vormittags: Gedenkfeier am Ehrenmal im Friedhof anlässlich des Volkstrauertages.

Gesangverein „Sängerlust“ Mühlendorf

Am Dienstag, den 11.11.2003 um 19.11 Uhr Sitzung des **Faschings-Prunksitzung-Ausschusses** im Gemeinschaftshaus.

Vereinsmitglieder, die Interesse an der Gestaltung und Programmfestlegung der Prunksitzungen zeigen, sind herzlich eingeladen.

Am Sonntag, den 23.11.2003 um 8.15 Uhr Kirchgang, anschließend Frühschoppen und Ehrungen.

Freiwillige Feuerwehr Mühlendorf

Am Samstag, den 29.11.2003 um 18.45 Uhr Kirchgang, anschließend Kameradschaftsabend im Saal „Zur Alten Mühle“.

Leerplaudererverein Stegaurach

Weinfahrt

Unsere diesjährige Weinfahrt findet am Samstag, 15. November 2003 statt.

Das Ziel ist diesmal der „Schmitt'n Hoff“ in Wohnau. Für das leibliche Wohl und gute Unterhaltung ist bestens gesorgt.

Abfahrt: 15.30 Uhr – Kirche

15.45 Uhr – bei Franz Bauer

Anmeldungen ab sofort bei: Franz Bauer, Tel. 29 06 04

Junge Union Stegaurach

Jahreshauptversammlung am 12.11. um 19.00 Uhr in der Gastwirtschaft Alte Mühle in Mühlendorf. Wenn ihr (Jugendliche und jung gebliebene bis 35 Jahre) bei uns mitmachen wollt, meldet euch bei Kathrin Hauer, Tel. 29434.

Verein Einheit Mühlendorf

Sonntag, 30. 11. 2003, Mitgliederversammlung. Beginn: 15 Uhr im Vereinslokal Gasthof Dorn.

Festkomitee 700 Jahre Mühlendorf

Am Montag, den 10.11.2003 um 19.30 Uhr Vollsitzung aller Mitglieder im Gemeinschaftshaus.

Am Sonntag, den 30.11.2003 Adventsfeier anlässlich der Krippeaufstellung am Kirchenvorplatz. Die gesamte Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

VdK-Ortsverband Stegaurach

An alle Ortsverbandsmitglieder:

Die Vorstandschaft sucht für die kommende Herbstsammlung „Helft Wunden heilen“ für die Betreuungsgebiete Stegaurach, Dellern und Hartlanden sowie Mühlendorf zur Unterstützung der bisherigen Sammler dringend einige freiwillige Sammler. Neben dem kostengünstigen „Dankeschön“ erhalten die Sammler noch eine Aufwandsentschädigung.

Allen Spendern sagen wir im Voraus ein herzliches „Vergelt's Gott“ und bedanken uns für die herzliche Aufnahme der Sammler.

Anmeldungen bitte an den Vorstand, Tel. 290668.

Maurer- und Bauhandwerkerzunft Stegaurach

Freitag, 21.11.2003 – Weinfest des Patenvereins in Hallstadt. Beginn: 19.30 Uhr in der Fischergasse.

Samstag, 22.11.2003 – Vereinsessen mit Ehrungsabend im Saal der Gaststätte Windfelder. Beginn: 19.00 Uhr.

Auracher Bogenclub

15.11.03 Hallenturnier

16.11.03 Gau-Meisterschaft in der Aurachtalhalle

Beginn 10.00 Uhr

Vereinstermine Walsdorf

Seniorenverein Kolmsdorf/Feigendorf

Unser nächster Seniorennachmittag ist am Mittwoch, 12.11. 2003 um 14.00 Uhr in der „Alten Schule“ in Kolmsdorf. Hierzu sind auch Gäste willkommen.

Für den 19.11.2003 sind alle Mitglieder des Seniorenvereins Kolmsdorf/Feigendorf zu einem Essen in die Gaststätte Schmitt in Kolmsdorf eingeladen. Beginn: 17.00 Uhr.

Obst- und Gartenbauverein Walsdorf

Weinfahrt nach Hüttenheim: Samstag, den 08. November 2003 Abfahrt um 13.00 Uhr am Kirchplatz in Walsdorf
Programm: Museum Kaulfuss (Kräuter-, Gewürz- und Teeladen), Weinbergsführung, Einkehr in der Heckenwirtschaft „Winum Valentinum“

Kosten: 12,- € pro Person,

Auch Gäste sind uns herzlich willkommen!

Anmeldungen bei: Rosa Knoblach, Tel.: 09549 617; Peter Zwirner, Tel.: 09549 1459

Freiwillige Feuerwehr Walsdorf

08.11.03, Weinfahrt nach Kammerforst,

Abfahrt: 18.30 Uhr Feuerwehrhaus 6, – €,

Info und Anmeldung bis 05.11.03 bei Elmar Kay Tel. 09549/8134

30.01.04 - 01.02.04, Skifahrt in die Wildschönau/Tirol,

Abfahrt: 5.30 Uhr Feuerwehrhaus HP: 198, –€

Info und Anmeldung bis 01.12.03 bei Elmar Kay Tel. 09549/8134

Die Bevölkerung ist zu beiden Veranstaltungen herzlich eingeladen.

Reservistenkameradschaft Walsdorf

05.11.03, 20.00 Uhr, Gasthaus Schmitt, Kolmsdorf

RK-Versammlung

16.11.03, 9.10 Uhr, Feuerwehrplatz

Gedenkfeier zum Volkstrauertag in Walsdorf und Kolmsdorf

19.11.03, 20.00 Uhr, Gasthaus Schmitt, Kolmsdorf

RK-Versammlung

Sportverein Walsdorf 1950 e.V.

Fußball:

Sonntag, 2. Nov. 2003

14.30 Uhr SV Walsdorf – 1. FC Frimmersdorf

Sonntag, 9. Nov. 2003

14.30 Uhr SV Schönbrunn – SV Walsdorf

Sonntag, 16. Nov. 2003

14.30 Uhr SV Walsdorf – FSV Weingartsgreuth

Sonntag, 23. Nov. 2003

14.30 Uhr DJK Schnaid-Rothens. – SV Walsdorf

Anstoß der Reserve ist um 12.45 Uhr.

PIZZA-Abend im Sportheim Walsdorf am Freitag, 31. Okt. ab 18.00 Uhr. Große Pizza (32 cm) incl. 0,5 l Bier oder 0,5 l nicht alkoh. Getränk € 6,50.

Zum **Weinfest im Sportheim Walsdorf** am 15. Nov. ab 19.00 mit Ehrungen lädt der Sportverein Walsdorf ein. Für Speis und Trank wird bestens gesorgt. Zur Unterhaltung spielen die „Schluckis“.

Die **6. Ausschusssitzung des SV Walsdorf** findet am 3. November um 19.30 Uhr im Sportheim statt.